



Prüferausbildungsordnung des Bayerischen Karate Bundes e.V.

§ 1 Zweck der Ordnung

Die Prüfer-Ausbildungsordnung regelt die Aus- und Weiterbildung der C- und B-Prüfer im BKB.

§ 2 Prüferlehrgänge

2.1 Lehrgangsarten

Folgende Lehrgänge sind vorgesehen:

Lehrgang zur

1. Erlangung der C-Prüferlizenz (auf Landesebene bis 4. Kyu)
2. Erlangung der B-Prüferlizenz (auf Bundesebene bis 1. Kyu)
3. Neuerteilung einer abgelaufenen Lizenz
4. Sonderlehrgänge

2.2 Organisation

Der BKB richtet die entsprechenden Lehrgänge aus. Termine und Ausschreibung werden durch den Prüferreferenten im Magazin und/oder auf der Website des BKB veröffentlicht. Eine Anmeldung zu den Lehrgängen ist (vorläufig) nicht erforderlich.

Die Stilrichtungsreferenten sind automatisch zu den Lehrgängen als Referenten eingeladen, werden als Ko-Trainer eingesetzt und können ggf. stilspezifische Komponenten in entsprechenden Kleingruppen durchsprechen.

Darüber hinaus bleibt es den Stilrichtungen überlassen, zusätzliche Prüferlehrgänge durchzuführen.

Zur Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz muss jedoch mindestens ein Lehrgang den genannten Kriterien entsprechen. Der Stilrichtungsreferent ist jeweils verpflichtet, ein Lehrgangsprotokoll (Trainingszeiten, Trainer, Trainingsschwerpunkt und Teilnehmerliste) an den Prüferreferenten zu senden.

Trotz organisatorischer Probleme sollten die verschiedenen Stile auch an den gemeinsamen Prüferlehrgängen teilnehmen. Einheitliches Auftreten nach außen und gemeinsames Lernen miteinander hilft allen.

§ 3 Ausbildung zum C-Prüfer

3.1 Vorbereitung

Angehende Prüfer sollten sich in ausreichender Weise anhand entsprechender Informationsblätter bzw. den digital durch den Prüferreferenten zur Verfügung gestellten Materialien auf die Lehrgänge vorbereiten. Diese können direkt beim Prüferreferenten angefordert werden.

3.2 Unterrichtsinhalte

2 UE Praxis - Trainingsinhalt:

Training zum Abgleichen und Überprüfen des technischen Standes der Teilnehmer, Teile des Prüfungsprogrammes



3 UE Theorie und Praxis - Inhalt:

Inhalte der Prüfungsordnung, Vereinheitlichung der Techniken und der Anforderungen an den Prüfling und Bunkai

2 UE Theorie - Karate - Prüfung:

Organisation und Durchführung einer Prüfung und Formalia.

3.3 Prüfung

Überprüfung der Teilnehmer während des Lehrganges.

Abwicklung der Antragsformalitäten am Ende des Lehrganges.

§ 4 Ausbildung zum B-Prüfer

4.1 Unterrichtsinhalte

2 UE Praxis - Trainingsinhalt:

Training zum Abgleichen und Überprüfen des technischen Standes der Teilnehmer, Teile des Prüfungsprogrammes

2 UE Theorie und Praxis - Inhalt:

Inhalte der Prüfungsordnung, Vereinheitlichung der Techniken und der Anforderungen an den Prüfling und Bunkai

2 UE Theorie - Karate - Prüfung:

Inhalte der Prüfungsordnung, theoretische Grundlagen zur Prüfungsordnung.

4.2 Prüfung

Überprüfung der Teilnehmer während des Lehrganges.

Abwicklung der Antragsformalitäten am Ende des Lehrganges.

4.3 Direkter Erwerb der B-Lizenz

Die B-Lizenz kann bei entsprechender Voraussetzung und Eignung direkt erworben werden. Der Besitz der C-Lizenz ist keine Voraussetzung. In diesem Fall müssen jedoch beide Lehrgänge, der Lehrgang zur Erlangung der C-Prüferlizenz (auf Landesebene bis 4. Kyu) und der Lehrgang zur Erlangung der B-Prüferlizenz (auf Bundesebene bis 1. Kyu) besucht werden.

§ 5 Neuerteilung einer abgelaufenen Lizenz

Je nach Teilnehmerzahl (Erfahrungswerte fehlen) können die Anwärter auf eine Lizenzverlängerung von C- und B-Lizenz gemeinsam in einem Lehrgang unterrichtet werden. Damit steht auch ein großes und kompetentes Gremium bei der Besprechung aktueller Fragen zur Verfügung.

5.1 Unterrichtsinhalte

2 UE Praxis - Trainingsinhalt:

Training mit diversen praktischen und theoretischen Schwerpunkten.

Angleichung des technischen Standards.

空手道



2 UE Theorie und Praxis - Inhalt:

Verschiedene Schwerpunktthemen aus der Prüfungsordnung.

2 UE Theorie - Karate - Prüfung:

Verschiedene Aspekte des Themenbereiches Prüfung (Psychologie, Trainingslehre, Probleme der Wahrnehmung, Verfahrensfragen usw.).

5.2 Prüfung

Überprüfung der Teilnehmer während des Lehrganges.

Abwicklung der Antragsformalitäten am Ende des Lehrganges.

5.3 Lehrgangsform

Es können spezielle Prüferlehrgänge angeboten werden. Möglich und wünschenswert ist jedoch die Verbindung mit einem allgemeinen Lehrgang für hochgraduierte Teilnehmer durch qualifizierte Trainer, falls entsprechende Lehrgangsinhalte angeboten werden.

§ 6 Sonderlehrgänge

Den Stilrichtungen bleibt es unbenommen, Prüferlehrgänge anzubieten, die über die Lehrgangstypen 1 bis 3 oben hinausgehen. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen kann innerhalb einer Stilrichtung zur Pflicht gemacht werden, jedoch nur, wenn eine entsprechende Notwendigkeit besteht (z.B. Änderungen in der Prüfungsordnung).

Diese Ordnung tritt mit Zustimmung des Verbandstages und Wirkung vom 07. November 1999 in Kraft.

Änderungen

Änderung	TA	16.11.19
Genehmigt	Verbandstag	17.11.19

空手道